

SATZUNG ZUR RECHTSSTELLUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER FRAKTIONEN IM STADTRAT DER STADT HERRNHUT

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Stadtrat der Stadt Herrnhut am 05.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Fraktionen

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

§ 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

(2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator.

(3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Stadt erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Stadt Herrnhut zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3 Unterstützung der Fraktionen

(1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 4 gewährt.

(2) Für die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Stadt Herrnhut zur Verfügung gestellt werden,
- c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
- d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
- e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
- f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
- g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen,
- h) eine der Größe der Fraktion angemessene erhöhte Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden oder einen Fraktionsgeschäftsführer für Zwecke der Fraktionsgeschäftsführung,

(4) Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen insbesondere nicht verwendet werden für:

- a) die Bewirtung der Fraktionsmitglieder,
- b) gesellige Veranstaltungen oder allgemeine Bildungsreisen,
- c) Spenden, Verfügungsmittel für den Vorsitzenden,
- d) Aufwendungen für die Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich im Einzelfall nicht um eine aufgabenorientierte Fortbildung handelt,
- e) Geschenke, Darlehen und andere Zuwendungen an Fraktionsmitglieder, Angestellte der Fraktion, Beschäftigte der Stadtverwaltung und andere Dritte,
- f) Aufwendungen der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen

§ 4 Geldleistungen

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Herrnhut dargestellt werden.

(2) Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 250,00 € jährlich für jede Fraktion und einem Betrag von 90,00 € jährlich pro Fraktionsmitglied. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. Die Mittel werden monatlich unbar durch die Stadtverwaltung an die Fraktionen zum 1. des laufenden Kalendermonats ausgezahlt.

(3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

(4) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates zurückzuzahlen.

(5) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 4 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zurückzugewähren.

§ 5 Buchführung und Bestandsverzeichnis

(1) Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 150,00 € ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

(3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein separates Bankkonto einrichten. Das Bankkonto ist ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. Kontoinhaber ist die Stadt Herrnhut. Verfügungsberechtigte sind die Fraktionen. Der Stadtverwaltung ist der Kontovertrag mit Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen. Das Fraktionsbankkonto wird grundsätzlich als Guthabenkonto geführt. Anfallende Kontoführungsgebühren werden aus den Geldleistungen

der Fraktionen finanziert. Die Bestände der Konten zum 31.12. eines jeden Jahres sind mit entsprechenden Kontoauszügen zum 1. Werktag des Folgejahres der Stadtverwaltung Herrnhut unaufgefordert zu übermitteln.

(4) Näheres regeln die Kassenordnungen der Fraktionen. (*Muster siehe Anlage 1*)

§ 6 Rechnungslegung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung hat sämtliche Einzahlungen sowie einen Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die wesentlichen Auszahlungen gemäß Abs. 3 und die darauf entfallenden Beträge ausweist.

(2) Mit der Rechnung bestätigt der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Die Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

1. *Übertrag aus dem Vorjahr*
2. Einzahlungen
 - 2.1 Zuführungen von Geldleistungen gemäß § 4 dieser Satzung
 - 2.2 Sonstige Einzahlungen (z. B. Fördermittel, Umlagen etc.)
3. Auszahlungen
 - 3.1 Sachkosten
 - 3.1.1 Investitionskosten (Wirtschaftsgüter ab 800,01 EUR),
 - 3.1.2 laufender Geschäftsbedarf
 - 3.1.2.1 Wirtschaftsgüter unter 800,01 EUR je Wirtschaftsgut
 - 3.1.2.2 Telefonkosten (Festnetz, Fax, Mobiltelefon)
 - 3.1.2.3 Portokosten
 - 3.1.2.4 Wartungs- und Unterhaltskosten für IT, Fax, Kopierer, sonstige Bürotechnik
 - 3.1.2.5 Bürobedarf
 - 3.1.2.6 Fachliteratur/Zeitschriften/Bücher
 - 3.1.2.7 Sonstige Kosten
 - 3.2 Rechtsberatung bzw. -vertretung der Fraktion
 - 3.3 Sachkundige Beratung der Fraktion
 - 3.4 Fraktionssitzungen
 - 3.4.1 Erfrischungen
 - 3.4.2 Kosten für die Anmietung eines Raumes
 - 3.4.3 Sonstige Aufwendungen
 - 3.5 Klausurtagungen
 - 3.6 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
 - 3.7 Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder/ Fraktionsmitarbeiter (einschl. Reisekosten nach SächsReiseKostenG)

- 3.8 Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.8.1 Erstellung von Publikationen
 - 3.8.2 Auszahlungen für Veranstaltungen, Bürgerinformationen, Förderung der Zusammenarbeit mit Fraktionen, Institutionen, Vereinen und Verbänden
 - 3.8.3 Erstellung und Pflege Internetpräsenz
 - 3.8.4 Sonstige Kosten (z. B. Versandkosten)
- 3.9 Sonstige Auszahlungen
- 4. Jahressaldo der Einzahlungen und Auszahlungen
- 5. Übertrag nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr
- 6. Rückführung an die Stadtkasse

(4) Die Rechnung ist nach Ablauf eines Haushaltjahres jeweils bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres dem Bürgermeister vorzulegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufenen Legislatur spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates durch die Fraktion vorzulegen.

(5) Die der Abrechnung zugrunde liegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnung und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Liquidation der Fraktion sind die Belege an die Stadtverwaltung Herrnhut herauszugeben.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 Kraft.

Herrnhut, den 06.12.2024

W. Riecke
Bürgermeister
Stadt Herrnhut

Willem Riecke
Bürgermeister



Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ANLAGE 1

MUSTER-KASSENORDNUNG DER FRAKTIONEN IM STADTRAT DER STADT HERRNHUT

1. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Fraktionen dient ein Girokonto. Mittelzuweisungen der Stadt Herrnhut sind auf dieses Konto zu überweisen. Für Abhebungen und Überweisungen von diesem Konto sind zwei Unterschriften notwendig. Unterschriftsberechtigt sind erstens der Fraktionsgeschäftsführer und zweitens der Fraktionsvorsitzende sowie die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.
2. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich.
3. Der Geschäftsführer zeichnet sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Fraktion in einem Kassenbuch auf, dieses ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
4. Für laufende Ausgaben sowie kleinere Beträge wird eine Handkasse mit Bargeld geführt. Die Verantwortung für diese Handkasse trägt der Geschäftsführer.
5. Für jede Ausgabe muss eine Rechnung bzw. Quittung vorhanden sein. Diese Belege müssen chronologisch abgeheftet werden und sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
6. Rechnungen bzw. Quittungen sind auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen, durch Unterschrift zu bestätigen und zur Zahlung anzuordnen. Als Auszahlungsanordnung gilt der Überweisungsbeleg (bei Nutzung von Onlinebanking die Rechnung) mit zwei Unterschriften. Der Nachweis der Überweisung ist mit der Rechnung zu archivieren.
7. Der Geschäftsführer kann bei Bedarf einen Betrag von max. 200,00 € vom Girokonto abheben und ihn in die Handkasse einzahlen. Der Geschäftsführer stellt eine Quittung über diesen Betrag aus. Das Bargeld ist in einer verschließbaren Kassette aufzubewahren. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, Bargeld sowie die Kassette sorgfältig zu verwahren.
8. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gemäß beschlossenen Haushaltsplan zu kontrollieren.
9. Zeichnungsberechtigte

.....
Fraktionsgeschäftsführer

.....
Fraktionsvorsitzender

.....
stellv. Fraktionsvorsitzender